

Probleme der Rechtssprache und der Begrifflichkeit bei Menschenrechten aus feministischer Sicht

159 Isabelle Barker und Jasbir Kaur Puar

Einführung

Seit den späten achtziger Jahren haben Feministinnen die Beanspruchung universaler Rechte für feministische Projekte kritisch untersucht. Dabei griffen sie auf das analytische Werkzeug der „Post-Foundationalisten und Post-Foundationalistinnen“ des zwanzigsten Jahrhunderts zurück: auf Post-Strukturalismus, Genealogie, Psychoanalyse und Neomarxismus. Die Schlussfolgerungen aus diesen Diskussionen reichen von der pauschalen Ablehnung universaler Forderungen bis hin zu einem neuen, facettenreicheren Überdenken der Frage, worin genau das Verhältnis zwischen „Universalität“ und partikularen Anwendungen bestehen könnte und sollte. Diese feministische Kritik an universalen Rechten erfolgte Hand in Hand mit der feministischen Sorge um neokolonial verbrämte Diskurse über Rechte und deren Verwirklichung. Um die feministische Auseinandersetzung mit Menschenrechten besser beurteilen zu können, sind beide Kritiken parallel zu lesen.

I. Zwischen Universalität und Partikularität

1. Kennzeichen einer patriarchalen Norm

Der feministische Widerstand gegen die Forderungen von Frauen auf universale Rechte entspricht der Sorge, Universalität beinhalte notwendigerweise die Kennzeichen einer provinziellen westlichen, patriarchalen Norm, die sich als neutral ausgibt (Scott 1999, 215). Seit den frühesten politischen und theoretischen Konkretisierungen von Menschenrechten in der Moderne sind Frauen, Versklavte und Besitzlose von den angeblich universalen Rechten ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse erfolgten unter konkreten, von historischen Kontexten vorgegebenen Bedingungen. Dabei entstand der Eindruck, diese ließen sich im Laufe des historischen Fortschritts durch politische Reformen beseitigen. Bei der Gründung der meisten modernen liberalen Staaten auf konstitutioneller Basis wurde beispielsweise das Wahlrecht zwar vielen Gruppierungen verwehrt, im Laufe der Zeit jedoch immer mehr ausgeweitet. Doch geben Feministinnen zu bedenken, dass der Glaube an politische Reform und historischen Fortschritt dazu verurteilt ist, immer neuere Formen von Ausschluss hervorzubringen.

2. Das Verhältnis zwischen Universalität und Partikularität

Die Kritik besagt in der Tat, dass selbst feministische Bemühungen, die Menschenrechte *wahrhaft* universal zu machen, scheitern werden, da der Ausschluss des Weiblichen diskursiv zur Universalität gehört. Aus feministischer Perspektive ist der Geschlechtsunterschied diesem Ausschluss aufgepfropft: mit seiner Betonung des autonomen, souveränen, mit Rechten ausgestatteten Subjekts spiegelt der Diskurs über universale Rechte eine ausgesprochen männliche Erfahrung wider (Pateman 1988). Nach der Argumentation von Renata Salecl, die diese Erkenntnis durch die post-strukturalistische und Lacansche Brille liest, muss Universalität auf ihre „Ausnahme“ bezogen bleiben, wenn sie überhaupt etwas bedeuten will. Nach ihr muss es also „jemanden geben, der keine Rechte hat, damit der universale Rechtsbegriff existieren kann“ (Salecl 1994, 133).

Zwar hat solche feministische Kritik an universellen Rechtsforderungen – geführt im Namen bestimmter durch ihre Identität ausgewiesener Gruppen wie z.B. Frauen – viele misstrauisch gemacht, dennoch wird die Bedeutung des Verhältnisses *zwischen* dem Universalen und dem Besonderem von „Post-Foundationalistinnen und Post-Foundationalisten“ immer ausführlicher untersucht (Brown 2000; Butler 1999 und 2000; Cornell 1996; Scott 1999; Salecl 1994; Zerilli 1998). So hat z.B. Wendy Brown eine beißende Kritik an der Forderung nach Menschenrechten für Frauen formuliert. Zugleich hat sie über die Frage nachgedacht: Unter welchen Bedingungen lassen sich universale Rechte und besondere Missstände alternativ auf den Begriff bringen, ohne in dieselben Fallen zu tapen? Ausgehend von Foucault und Marx trifft Brown den Kern häufiger post-foundationalistischer feministischer Kritik an der Forderung von Frauen auf universale Rechte. Sie erläutert gut die möglichen Fallstricke dieser Rechtsansprüche und benennt bestimmte historische Bedingungen, die in einem post-industriellen, liberalen konstitutionellen Staat zu einer Politik führen können, die auf Identität begründet ist.

3. Rechtlich oder politisch

Browns Sorge lautet: In liberalen konstitutionellen Regimen hat die Forderung von Frauen auf Menschenrechte eher die Form rechtlicher statt die Form politischer Forderungen angenommen; so wurden sie durch Gesetzesnormen eingeschränkt. Zudem weisen diese Forderungen viele Nachteile auf. Im Anschluss an die Bürgerrechtskritik von Marx findet sie jeden Anspruch auf angeblich neutrale Rechte anfechtbar, denn immer werden die Rechte des einen auf Kosten der Rechte eines anderen ausgeübt (das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf das Tragen von Waffen, sogar das Recht auf sexuelle Freiheit und Abtreibung; Brown 2000a, 232). Der abstrakte Formalismus von Rechten verschleiert nämlich die Tatsache, dass die Ausübung von Rechten eine ungleiche Verteilung von Rechten in der Praxis voraussetzt. Mit anderen Worten, der Formalismus abstrakter Rechte übertüncht die konkreten Herrschaftsverhältnisse.

Ebenso problematisch sind feministische Versuche, der Abstraktion der Rechte dadurch entgegenzuwirken, dass man frauenspezifische Rechtsverletzungen ge-

richtlich entscheidet. Wer Frauenrechte - wie das Recht auf Abtreibung oder das Recht auf gerichtliche Sanktionen gegenüber sexueller Belästigung - einfordern will, muss die Rubrik „Frau“ für liberale Rechtsnormen erst lesbar machen. Dann aber wird die Identität der Frau zugleich regulativen Normen unterworfen. Brown hingegen kritisiert (im Sinne von Foucault) die Ausschlussmechanismen, die mit den Rechtsansprüchen von Frauen *qua* Frauen verbunden sind. Eine solche Identität schreibt ja nicht nur Bezeichnungen wie „Verletzte“ fest, sondern macht es auch möglich, dass wir „durch diese Bezeichnung noch weiter reguliert“ werden - eine Regulierung, die sich in den verschiedenen zivilen und politischen Institutionen des modernen Staates und der Gesellschaft fortsetzt (ebd., 232). Ferner legen solche Rechtsansprüche die Erfahrung bestimmter Frauen als Norm fest. Somit reproduzieren Rechtsansprüche von Frauen eine rassistisch bestimmte, heteronormative Erzählung; sie verdunkelt die Komplexität einzelner Erfahrungen von Unterordnung, die Frauen gemacht haben.

4. Politik des Paradoxes

Angesichts dieser post-foundationalistischen Kritik an den Forderungen nach universalen Rechten sind Feministinnen, wie es scheint, sprichwörtlich zwischen Baum und Borke gefangen. Wer die Bedingungen abstrakter universaler Rechte hinnimmt und einfach die Forderung nach Einbeziehung erhebt, setzt mit diesem formellen Universalismus den A-Historismus fort, wie er im westlichen Liberalismus artikuliert wird. In diesem Zusammenhang bedeutet die wiederholte Forderung auf einen Schutz frauenspezifischer Rechte, dass eine normative Rubrik „Frau“ konkretisiert und die besondere Erfahrung einiger Frauen verallgemeinert wird. Wer sich im Namen der Frau auf Rechtsansprüche beruft, kann damit zwar eine bestimmte Verletzung artikulieren, spricht aber nicht die konkreten Bedingungen an, die Ungleichheit erzeugen - dazu bedarf es der ordnungspolitischen Institutionen des Staates und der Gesellschaft. Wer dagegen - aus Angst davor, dass dadurch falsche Verallgemeinerungen wiederholt und ordnungspolitische Mechanismen aufgerufen werden - keine weitreichenden Rechtsansprüche mehr zu erheben sucht, folgt einer politischen Strategie, die genau das Gegenteil bewirkt und die systematischen Abhängigkeitsverhältnisse unbehelligt lässt.

Probleme der
Rechts-
sprache und
der
Begrifflichkeit
bei
Menschen-
rechten aus
feministischer
Sicht

Die Autorinnen

Isabelle V. Barker ist Doktorandin im Fachbereich Politologie an der Rutgers University. Zurzeit schreibt sie ihre Dissertation über illegale Migration von Arbeiterinnen und Arbeitern und politische Theorien von Demokratie und Nationalstaat. Anschrift: 302 Sixth Street, Brooklyn, NY 11215, USA. E-Mail: ivb@rci.rutgers.edu.

*Jasbir Kaur Puar ist Dozentin für Frauenstudien und Geographie an der Rutgers University. Sie wurde 1999 an der Universität von Kalifornien, Berkeley, in Ethnologie promoviert. Als Postdoc-Fellow am Center for Lesbian and Gay Studies an der CUNY begann sie 1999, die schwule und lesbische Fremdenverkehrsindustrie zu untersuchen. Veröffentlichungen u.a.: „Transnational Configurations of Desire: The Nation and its White Closets“, in: M. Wray u.a. (Hg.), *The Making and Unmaking of Whiteness* (Durham 2001); „Transnational Sexualities: South Asian Trans/Nationalisms and Queer Diasporas“, in: D. Eng/A. Hom (Hg.), *Q&A: Queer in Asian America* (Philadelphia 1998). Anschrift: 162 Ryders Lane, Douglass Campus, Rutgers University, New Brunswick, NJ 08901, USA. E-Mail: jpuar@rci.rutgers.edu.*

Brown definiert dieses Paradox der Rechte zutreffend als „zugleich politisch unentbehrlich und politisch regressiv“ (ebd., 239).

Im Blick auf diese „Politik des Paradoxes“ erläutert Brown die politischen Grenzen von Menschenrechten. Was hier als ein „sich selbst aufhebender“ (ebd., 239) politischer Zustand zäher Paradoxe erscheint (es geht um Allgemeines und Besonderes, um Globales und Lokales, um Abstraktes und Konkretes usw.), das erscheint möglicherweise nur im Lichte der Normen eines linear-historischen Fortschritts als gegenseitiger Ausschluss. Tatsächlich haben erst die säkularen Normen progressiver Geschichte das Universale und das Besondere als etwas interpretiert, das immerzu im Streit begriffen ist. Diese Paradoxe verlangen nichts weniger als eine Lösung durch Transformation. Brown zufolge könnte die Loslösung des Rechtsdiskurses aus dem Zusammenhang der „progressiven Historiographie“ sehr wohl Strategien von „Verlagerung, Verwirrung und Störung“ statt Strategien solcher „Transformation“ bewirken (ebd., 240). Diese letzteren Strategien sind weiterhin vom Glauben geblendet, dass eine *wahre*, universale Realisierung von Rechten möglich sei – *wahr* insofern als *dieses* Universale von jeder, uns bisher begegnenden ausschließenden Logik der Universalität befreit werden wird. Wie Linda Zerilli feststellt, enthält die neueste Wende, die auf eine Lösung zugunsten der Universalität zielt, eine akademische „Heimkehr-Erzählung“ für das „neue Universale“, das dieses Mal wirklich inklusiv sein wird (Zerilli 1998, 3). Der blinde Wunsch nach der transformativen globalen Verwirklichung von universalen Menschenrechten läuft Gefahr, dass mit einer dem Westen eigenen Kulturnorm Handel getrieben wird – mit anderen Worten: wer nach wie vor klar festlegen will, wer oder was mit Rechten (einerlei wie inklusiv) ausgestattet werden soll, beruft sich auf eine kolonialistische Erzählung säkularer Erlösung (Barker 2002).

II. Wie kann Universalität ausgehöhlt werden?

Im Blick auf das Universale und das Besondere kommt der philosophischen Debatte im Kontext neokolonialer Geopolitik politische Bedeutung zu. Die jüngste Wende zum „neuen Universalen“ beinhaltet Bestrebungen seitens der Feministinnen, in internationaler Organisation einen „nicht-streitsuchenden Pluralismus“ zu erlangen. Gemäß der transnationalen feministischen Forscherin Inderpal Grewal könnten solche Bezugsrahmen das Universale unabsichtlich reproduzieren, statt es zu differenzieren oder zu unterminieren, indem sie Ideologien der liberalen Subjekthaftigkeit reproduzieren und gleichzeitig strukturelle Ungleichheiten auslöschen. Sie fordert, dem Paradox von Rechten in globalen Zusammenhängen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Nach ihr dienen die „Rettungsobjekte“, die die Diskurse über Menschenrechte erzeugen, dazu, geopolitisch-strukturelle und der Repräsentation dienende Ungleichheiten auf globaler Ebene erneut zu artikulieren (Grewal, 50).

1. Ein ironisches Dilemma

Sherene Razack, die ähnliche Bedenken gegenüber der Repräsentation formuliert, führt Fälle aus Trinidad und Tobago an. Wahrscheinlich erhalten Afro-Trinidadierinnen wegen der Unterdrückung ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Orientierung weniger Asyl als Indo-Trinidadierinnen, die von Natur aus als kulturell „stärker unterdrückt“ gelten. Hierin zeigt sich: Menschen verlassen sich auf Erzählungen über die ungerechte Behandlung sowie auf Annahmen über die indische Kultur; diese Annahmen bestimmen dann den (aufgrund des Geschlechtes geführten) Asylprozess in Kanada. Nach Razack führen solche Fälle (und andere, die unter die Menschenrechtsgesetzgebung fallen) am ehesten zum Erfolg, wenn Frauen sich als Opfer gestörter, in hohem Maße patriarchaler Kulturen und Nationen darstellen können. Solche Mechanismen bedeuten im Grunde dass „Sexismus mit Rassismus“ bekämpft wird (Razack, 1995). Wo Gayatri Spivak den „feministischen Universalismus vom Typ der UNO“ beschreibt, kompliziert sie die Problematik der Repräsentation noch mit einem Hinweis auf Stellung und Privilegien. Sie stellt die (auf der Vierten Weltkonferenz im Jahre 1995 in Beijing vertretene) Position der inhärenten Konstitution von „Frau‘ als Objekt/Begünstigte einer Untersuchung“ und „Feministin‘ als Subjekt/Teilnehmerin an einer Untersuchung“ in Frage (Spivak 1996, 262).

Das Dilemma ist ironisch: Während Begriffe wie „Kultur“ und Religion häufig herangezogen werden, um Frauen Menschenrechte vorzuenthalten - was die Notwendigkeit nahelegt, sich für universale Menschenrechte einzusetzen (Bunch und Frost 1997) -, kann die Geschichte des feministischen Interesses an „Verschiedenheit“ nicht einfach aufgehoben werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Menschenrechte aus einer westlichen Tradition des Säkularismus stammen - einer Tradition, die per Definition die Religion verdrängt und sie bekämpft -, erscheint diese Problematik besonders interessant (Barker 2002). In transnationalen und globalisierten Kreisen geraten die Debatten über Universalität und Partikularität zu Navigationskursen zwischen den vermeintlichen Dichotomien einerseits des Universalismus und kulturellen Relativismus, andererseits des Imperialismus und der Selbstbestimmung. Tracy Higgins bemerkt, dass der Feminismus selbst, insbesondere der globale Feminismus, oft als Repräsentant des westlichen Imperialismus gilt. Sie stellt fest: „in gleicher Weise, wie kulturelle Relativistinnen feministischen Menschenrechtsaktivistinnen vorgeworfen haben, diese zwängen nicht-westlichen Kulturen westliche Normen auf, haben Feministinnen Staaten kritisiert, weil diese den Frauen männlich definierte Normen aufzwingen.“ Dennoch behauptet sie: „Sowohl der Versuch, die universalen Menschenrechte zu erweitern, um jene Rechte einzuschließen, die für die Befindlichkeit von Frauen ganz wesentlich sind, als auch die Annäherung an eine relativistische Sicht von Menschenrechten stimmen mit feministischer Theorie überein und sind durch sie geprägt“ (Higgins 1995; s. auch Cook 1994). Die Frage, die Grewal, Spivak und andere postkoloniale Feministinnen dann vielleicht stellen würden, lautet: Welche feministische Theorie meint Higgins eigentlich?

*Probleme der
Rechts-
sprache und
der
Begrifflichkeit
bei
Menschen-
rechten aus
feministischer
Sicht*

Radhika Coomaraswamy, Berichterstatterin der Vereinten Nationen zum Thema Gewalt gegen Frauen, weiß sehr wohl, dass sie „in gewisser Hinsicht als aktives Instrument der Aufklärung“ dient. Sie fragt: „Wie kann dieses Dilemma gelöst werden – die negativen Aspekte der Aufklärung [nämlich Kolonialismus] weiterhin zu kritisieren und gleichzeitig inbrünstig an Menschenrechte zu glauben?“ Es ist nicht überraschend, dass Coomaraswamy letztendlich für „Mindestnormen“ eintritt, ohne deren Existenz „in vielen Gesellschaften der Pluralismus auf Kosten von Frauen und ihren Körpern verwirklicht wird“ (Coomaraswamy 1997). Florence Butegwa unterstützt diese Mindestforderungen und fügt hinzu:

„Ein Blick auf die Konvention zur Aufhebung aller Formen der Frauendiskriminierung könnte eine gute Fallstudie abgeben. Von allen Menschenrechtskonventionen sind ihr die meisten Vorbehalte beigefügt ... Aufschlussreich ist die Tatsache, dass einige Staaten Vorbehalte zu Artikeln eingelegt haben, die sie im Kontext anderer Menschenrechtsinstrumente angeblich akzeptieren. Von daher empfiehlt es sich zu fragen, ob kultureller und religiöser Relativismus oder andere Formen des Relativismus in Menschenrechtstheorie und -praxis im Interesse des Schutzes der Menschenrechte von Frauen liegen.“ (Butegwa 1995)

2. Respekt vor kultureller Vielfalt

Wenn jedoch, so Grewal, die Initiative innerhalb des hegemonialen Apparates von staatlichen und regierenden Organen (wie der UNO) verbleibt – gemeint sind Institutionen, die schon aus historischer Perspektive westliche Interessen, vor allem die der Vereinigten Staaten vertreten –, dann bleibt das Projekt der Förderung von Menschenrechten sehr begrenzt. Bei der Diskussion um den Einsatz von Menschenrechtsinstrumenten in Bangladesh wiederholt Shireen Huq die Sorge von Wendy Brown um die feministische Abhängigkeit vom Gesetz und die damit gegebenen Grenzen. Deshalb verlangt sie Strategien, die „über Rechtsforderungen und -reformen und über die bloße Feststellung hinausgehen, das Gesetz müsse auf die Verletzungen der Menschenrechte von Frauen reagieren“ (Huq 1977).

Sowohl Grewal wie auch Isabelle Gunning wollen die Rechte nicht gänzlich aufgeben. Grewal fordert, die „Fragen nach Macht und Selbstkritik“ in die Menschenrechtspraxis zu integrieren (Grewal 1998, 523), während Isabelle Gunning einen Dialog befürwortet, durch den „gemeinsame Werte universal und geschützt werden können. Der Prozess, durch den diese universalen Normen geschaffen werden, ist wichtig. Ein Dialog, dessen Tenor die kulturelle Vielfalt respektiert, ist unentbehrlich.“ Für Gunning gilt „dies vor allem für Praktiken wie weibliche Genitaloperationen, angesichts derer die involvierten Regierungen entweder nicht in eine peinliche Lage versetzt werden wollen oder sich über den Angriff auf ihre Kultur ärgern; folglich lehnen sie die Einmischung ab“ (Gunning 1991/1992). Andere Feministinnen hingegen beharren darauf, dass die Legalität bestimmter westlicher Praktiken überprüft wird, von Brustverkleinerungen und anderen Schönheitsoperationen bis hin zu Zahnklammern, dies in Verbindung mit dem

Bemühen, weiblichen Genitaloperationen Einhalt zu gebieten (Hayter 1984; Tamir 1996). Andere wiederum behaupten, der „Kreuzzug“ zur Rettung afrikanischer Frauen sei rassistisch und schreibe den Brauch geradezu fest (AWWORD, *The Association of African Women for Research and Development*, 1977; Lewis 1995; Tamir 1996; s. auch *Gender Violence and Women's Human Rights in Africa* 1994).

3. Das Grundanliegen bezüglich sexueller Rechte

Schwule Forscher und lesbische Forscherinnen haben auch gefragt: In welchem Maße können Menschenrechtsdiskurse die zu Wort kommenden Anliegen hinsichtlich „sexueller Rechte“ fördern – Anliegen, die sich im Allgemeinen auf reproduktive Techniken, den Zugang zur Gesundheitsfürsorge und die Kontrolle der Frau über ihren eigenen Körper beziehen. Momin Rahman und Stevi Jackson behaupten, Rechtsdiskurse seien von Natur aus heterosexistisch. Man schaue nur, wie „Kampagnen für lesbische und schwule Rechte oft vonstatten gehen, als ob Geschlechtsorientierung und sexuelle Orientierung Kategorien seien, die für immer und ewig festgelegt sind“ (Rahman/Jackson 1997, 118). Dieses Vertrauen auf den biologischen Essentialismus lässt „die Stellung institutionalisierter Heterosexualität bei der Aufrechterhaltung patriarchaler Herrschaft“ ungeprüft; sie besteht somit fort als Billigung von „Essentialismus und individuellen Rechten als Schutz gegen Diskriminierung, statt die Heterosexualität als Schranke gegen die Gleichberechtigung anzugreifen“ (ebd., 117-118). Sie schließen mit folgender Aussage: „Eine Möglichkeit, in einem Rechtsdiskurs die Heterosexualität zu entprivilegieren, besteht darin, Rechte zu ent-familiarisieren“ (ebd., 129).

Nicole LaViolette und Sandra Whitworth hingegen machen Folgendes geltend: Zwar sei „es unklar, ob die Verbindung des ausgesprochen westlichen Gedankens des Menschenrechtsdiskurses, mit den (häufig ebenso westlichen) Vorstellungen von ‚schwul‘ bzw. ‚lesbisch‘ einer progressiven und transformativen Politik dient“, dennoch sollten derartige Schlichtungsprozesse als ein Anfang politischer Veränderungen und nicht als ein Endergebnis verstanden werden (s. auch Dorf/Perez 1995; Wilson 1996; Bunch/Hinojosa 2000). Es ist ein Prozess, der mögliche Koalitionsformen und Gemeinschaftsbildung über nationale Grenzen hinaus prüft und misst. Er sollte in Verbindung mit anderen Strategien betrieben werden. Sie weisen jedoch darauf hin, dass Männer in höherem Maße als Frauen im traditionellen Rechtsdiskurs „Verfolgung“ nachweisen können, weil deren sexuelle Handlungen öfter kriminalisiert werden. Bei den Problemen, denen sich Lesben gegenübersehen, handelt es sich hingegen „oft um Unsichtbarkeit, Isolation und den Widerstand gegen Zwangsehen“. Gemäß diesen Autorinnen setzen sich schwule Aktivistinnen und lesbische Aktivistinnen äußerst intensiv mit diesen Widersprüchen auseinander. Sie sind der Ansicht, dass die völlige Aufgabe von Rechten „das Ausmaß nicht beachtet, in dem Rechte für diejenigen Menschen wichtig sind, denen sie verwehrt werden“ (LaViolette/Whitworth 1994).

Probleme der
Rechts-
sprache und
der
Begrifflichkeit
bei
Menschen-
rechten aus
feministischer
Sicht

III. Kontinentale Dualismen

1. Der Druck aus dem Westen

Die Kritik an Menschenrechtsdiskursen neigt, wenn auch unabsichtlich, dazu, die Dualismen zwischen Erster Welt und Dritter Welt zu verdinglichen. Beim Versuch, diese Diskurse zu differenzieren, weisen Wissenschaftlerinnen auf eine mögliche Tendenz hin, die bei manchen Denkart des Relativismus zu finden ist: „Lokale“ Kulturen werden essentialisiert, indem man sie als eigenständige Gebilde begreift, die statisch, eingegrenzt und innerlich monolithisch sind (Higgins 1996; Fox, ohne Jahr; Donnelly 1989). Yash Ghai etwa hat sich zu den strukturellen Modalitäten geäußert, die zu einer Vorstellung von „asiatischen Menschenrechten“ führen. Nach ihrem Urteil zieht die Perspektive einer bestimmten Gruppe, nämlich der Führungselite, die internationale Aufmerksamkeit auf sich und vermittelt so das Bild einer scheinbar einheitlichen asiatischen Perspektive der Menschenrechte (Ghai 1994). Diese Führungselite wird dann als Vertreterin nationaler Interessen gesehen, obwohl sie oft im Gegensatz zu den Interessen feministischer und anderer „volksnaher“ Organisationen steht (s. Mindry 2001). Zudem wird nach Diana Fox das Etikett „westlicher Feminismus“ dem Spektrum feministischer - liberaler, marxistischer, sozialistischer und radikaler - Strömungen, die oft unter ein solches Etikett subsumiert werden, nicht gerecht (Fox, ohne Jahr).

Darüber hinaus haben viele Traditionen einen eigenen Begriff von Menschenrechten entwickelt (Bunch 1991; Coomaraswamy 1997; Butegwa 1997). Der Schlachtruf „Frauenrechte sind Menschenrechte“ wurde tatsächlich zuerst von der philippinischen Gruppe GABRIELA im Jahre 1989 geprägt (Bunch 1991, 13). Andererseits sind auch „westliche“ Vorstellungen von Menschenrechten nicht frei von Unterwanderung, Aneignung und strategischem Essentialismus. Nach Bilhari Kausikan neigen ostasiatische Staaten, indem sie zu immer stärkeren Spielern in der Weltwirtschaft werden, immer weniger dazu, sich dem Druck zur Annahme westlicher Menschenrechtsdoktrinen zu beugen. Kausikan nennt den Versuch der Clinton-Regierung, auf Menschenrechte in China zu drängen und dies mit dem Angebot eines Handelsstatus als meistbegünstigter Nation als Gegenwert zu verbinden. Sie spricht jedoch folgende Warnung aus:

„... Westlicher Druck spielt unbestreitbar eine Rolle. Aber für sich genommen reichen Eigeninteresse und Druck nicht aus; es sind herablassende, ethnozentrische, westliche Erklärungen. Sie werden den betroffenen Staaten ganz und gar nicht gerecht, da diese zum größten Teil ihre eigenen Traditionen haben, in denen die Herrschenden verpflichtet sind, im Einklang mit der Menschenwürde ihrer Bürgerinnen und Bürger zu regieren, selbst wenn es keinen eindeutigen Begriff von Rechten gibt, wie er sich im Westen herausgebildet hat“ (Kausikan 1993).

Entgegen dem allgemeinen Verständnis über die Entwicklung „moderner“ internationaler Menschenrechte durch UNO und verwandte Institutionen ist nach

Butegwa die „genaue Bedeutung“ von Menschenrechten „tendenziell verschwommen, subjektiv und durch die politischen Eigeninteressen der Staaten getrübt ... Der Begriff Menschenrechte ist dynamisch, und diese Tatsache hat für Frauen bedeutende Implikationen.“ In Afrika, so Butegwa, wurden z.B. neue Methoden für die Untersuchung, Dokumentierung und Berichterstattung von Menschenrechtsverletzungen an Frauen entwickelt; man wollte damit den von Gruppen (*Amnesty International* und andere traditionelle Menschenrechtsgruppierungen) verwendeten normativen Methoden entgegenreten, denn diese laufen Gefahr, dass sie die Komplexität der Missbrauchserfahrung von Frauen nicht einfangen können (Butegwa 1997). In Anlehnung an die Logik Butegwas könnte gerade die abstrakte Natur der Menschenrechte für lokale feministische Projekte von Nutzen sein. Joan Scott spiegelt diese Überlegung in ihrer Behauptung, bis heute seien Rechte vielleicht nicht abstrakt genug (Scott 1999). Wenn Feministinnen Rechte abstrakter machen, bedienen sie sich eines Werkzeugs, das sie manipulieren können, um bestimmten feministischen politischen Zielsetzungen zu entsprechen.

2. Ein Mittel für Frauen, sich zu organisieren

Bunch und Frost behaupten - neben anderen (Coomaraswamy 1997) -, trotz all dieser Zwickmühlen sei der Menschenrechtsrahmen für Frauen ein wichtiges Mittel, sich zu organisieren und eine Bewegung ins Leben zu rufen: „Ob bei politischer Einflussnahme durch Lobbies, in Rechtsfällen, bei volksnahen Mobilisierungen oder breit gefassten Bildungsbemühungen - die Vorstellung von Menschenrechten für Frauen ist grenzüberschreitend ein Sammelbecken und fördert die Entwicklung von gemeinsamen Strategien zur Unterstützung und zum Schutz der Menschenrechte von Frauen“ (Bunch/Frost 1997). Ganz ähnlich bestätigt Butegwa, der Zugriff auf Strategien der Frauenrechtsbewegungen habe in anderen Regionen Afrikas die Anpassung des Menschenrechtsrahmens in Afrika ermöglicht (Butegwa 1997). Zahlreiche Beispiele zeigen, dass diese Anpassungen schwierige Kämpfe um die Koalitionsbildungen über nationale Grenzen hinweg erfordern, wie das höchst bemerkenswert artikuliert wurde in einem kürzlich erschienenen „Offenen Brief“ der „Revolutionary Association of Women in Afghanistan“ (RAWA), worin die „feministische Mehrheit“ wegen ihrer hartnäckigen Auslöschung und Aneignung der Arbeit von RAWA kritisiert wird (20. April 2002).

Dann aber stellt sich die Frage: Destabilisieren oder untermauern diese Manöver nicht den modernistischen und neokolonialen Rahmen der Menschenrechtsdiskurse? Will man die Frage beurteilen, ob Menschenrechte als eine *politische* Strategie dazu dienen, neokolonialen Schnickschnack zu unterminieren, dann ist die Auseinandersetzung mit der post-foundationalistischen philosophischen Neugestaltung von Universalem und Partikularem zumal dann hilfreich, wenn man auf deren Sorge um die kolonialisierenden Folgen von Menschenrechtsstrategien achtet.

Ergebnis: Ein Open-end-Projekt

Auf der philosophischen Ebene skizziert Judith Butler eine Beziehung zwischen Universalem und Partikularem. Sie gründet auf einem Open-end-Projekt von kultureller Übersetzung und besteht gerade nicht darauf, das wirklich Universale ein für allemal zu definieren – eine Strategie, die weiterhin durch neokoloniale Scheuklappen behindert wird. Butlers Vorstellung von kultureller Übersetzung erinnert an Gunnings Betonung des Dialogs und integriert gleichzeitig die Bedenken von Grewal (und anderen) bezüglich des nekolonialen Potentials in feministischen Bemühungen, einen „Pluralismus ohne Streit“ zu erringen. Butler erläutert: „Es gibt universale, diesen besonderen Bewegungen immanente Ansprüche, die im Kontext eines übersetzenden Projektes artikuliert werden müssen. Die Übersetzung jedoch muss so gestaltet sein, dass man die fraglichen Begriffe nicht einfach durch einen dominierenden Diskurs neu beschreibt. Damit die Übersetzung dem Kampf für Hegemonie dient, wird sich der dominierende Diskurs verändern müssen, indem er den ‚fremden‘ Wortschatz in sein Lexikon aufnimmt“ (Butler 2000, 168).

Butler verliert auch weiterhin die raffinierten Wege der Hegemonie im Dienst der dominierenden Ideologie nicht aus dem Blick und besteht deshalb darauf, dass kulturelle Übersetzung offen und unbegrenzt bleiben muss. Durch aufmerksame Beobachtung sei so zu verhindern, dass sich eine weitere Sammlung dominierender konventioneller Normen als neutrale Kriterien im Dienste angeblich universaler Normen ausgibt. Auf dieses egalitäre Ziel hin definiert sie Multikulturalismus „als eine Politik der Übersetzung, die dazu dient, über eine Bewegung von konkurrierenden und sich überlappenden Universalismen schiedsrichterlich zu entscheiden und sie zu schlichten“ (ebd., 169).

Das auszusprechen, was Chandra Mohanty als „nicht-kolonisierten“ Zugang zu Menschenrechten bezeichnet, ist von Natur aus ein politisches Projekt und erinnert letztlich an Wendy Browns Ruf nach neuen Strategien von Verlagerung, Verwirrung und Störung wie auch an Grewals Interesse an selbstreflexiver Menschenrechtspraxis. Eine nicht-kolonisierte feministische transnationale Praxis wird wohl die Tatsache anerkennen (und ihr gegenüber aufgeschlossen sein) müssen, dass sich – bei der Förderung von Ansprüchen auf egalitäre soziale, ökonomische und politische Bedingungen in bestimmten regionalen, nationalen oder lokalen Orten – Rechte *vielleicht* (oder vielleicht auch nicht) als hilfreich herausstellen. Dem Feminismus ist am ehesten gedient, wenn er fortan darauf achtet, wie *dieses* Ziel am besten zu erreichen ist, statt mit missionarischem Eifer immer neu zu versuchen, die Erde mit einer „wahrhaftig“ universalen Rechtsnorm einzuhüllen.

Zitierte Werke

AAWORD 1983: *A Statement on Genital Mutilation*, in: *Third World – Second Sex: Women's Struggles and National Liberation*, New York.

- Barker, Isabelle V. 2002: *Disenchanted Rights: The Persistence of Secularism and Geo-Political Inequalities in Framing Women's Human Rights*, unveröff. Manuskript.
- Brown, Wendy 1995: *States of Injury: Power and Freedom in Late Modernity*, Princeton.
- 2000a: *Suffering Rights as Paradoxes*, in: *Constellations*, 7 (2000/2) 230-241.
- 2000b: *Revaluing Critique: A Response to Kenneth Baynes*, in: *Political Theory* 28 (2000/4) 469-479.
- Bunch, Charlotte 1991: *Women's Rights as Human Rights: Toward a Re-vision of Human Rights*, in: *Gender Violence: A Development and Human Rights Issue*, hg. vom Center for Women's Global Leadership, Rutgers University.
- Bunch, Charlotte/Frost, Samantha 1997: *Women's Human Rights: An Introduction*, www.cwgl.rutgers.edu/whr.html.
- Bunch, Charlotte/Hinojosa, Claudia 2000: *Lesbians Travel the Roads of Feminism Globally*, hg. vom Center for Women's Global Leadership, Rutgers University.
- Butegwa, Florence 1995: *International Human Rights Law and Practice: Implications for Women*, in: Margaret Schuler (Hg.), *From Basic Needs to Basic Rights: Women's Claim to Human Rights*, Washington.
- 1997: *Women Taking Action to Advance Their Human Rights: The Case of Africa*, in: *Strategies and Analyses from the ICCL Working Conference on Women's Rights as Human Rights*, Dublin, <http://members.tripod.com/~whr1998/documents/icclbutegwa.html>.
- Butler, Judith 1996: *Excitable Speech: A Politics of the Performative*, New York. Deutsche Ausgabe: *Hass spricht. Zur Politik des Performativen*, Berlin 1998.
- Butler, Judith 1999: *1999 Preface*, in: dies., *Gender Trouble*, New York [Erstausgabe 1990]. Deutsche Ausgabe: *Das Unbehagen der Geschlechter*. *Gender Studies*, Frankfurt am Main 1991.
- Butler, Judith/Laclau, Ernesto/Zizek, Slavoj 2000: *Contingency, Hegemony, Universality: Contemporary Dialogues on the Left*, London.
- Cook, Rebecca J. 1994: *Women's International Human Rights Law: The Way Forward*, in: dies. (Hg.), *Human Rights of Women: National and International Perspectives*, Philadelphia.
- Coomaraswamy, Radhika 1997: *Reinventing International Law: Women's Rights as Human Rights in the International Community*, www.law.harvard.edu/programs/HRP/Publications/radhika.html.
- Cornell, Drucilla 1998: *Troubled Legacies: Human Rights, Imperialism and Women's Freedom*, in: *At the Heart of Freedom*. Princeton.
- Dorf, Julie/Perez, Gloria Careaga 1995: *Discrimination and the Tolerance of Difference: International Lesbian Human Rights*, in: Julie Peters/Andrea Wolper (Hg.), *Women's Rights - Human Rights: International Feminist Perspectives*, New York.
- Fox, Diana J.: *Women's Human Rights in Africa: Beyond the Debate over the Universality or Relativity of Human Rights*, <http://web.africa.ufl.edu/asq/v2/v2i3a2.html>
- Ghai Yash 1994: *Human Rights And Governance: The Asian Debate*, San Francisco: Center for Asian Pacific Affairs, Occasional Paper No. 4.
- Grewal, Inderpal 1998: *On the New Global Feminism and the Family of Nations: Dilemmas of Transnational Feminist Practice*, in: Ella Shohat (Hg.), *Talking Visions: Multicultural Feminisms in a Transnational Age*. Cambridge.
- Gunning, Isabelle 1991/1992: *Arrogant Perception, World Travelling and Multicultural Feminism: The Case of Female Genital Surgeries*, in: *Columbia Human Rights Law Review*, Bd. 23.
- Higgins, Tracy E. 1996: *Anti-Essentialism, Relativism, and Human Rights*, in: *Harvard Women's Law Journal* 19 (1996) Frühjahr.

Probleme der
Rechts-
sprache und
der
Begrifflichkeit
bei
Menschen-
rechten aus
feministischer
Sicht

- Huq, Shireen 1997: *Acting Locally: Bangladeshi Women Organizing as part of the Global Campaign for Women's Human Rights*, in: Strategies and Analyses from the ICCL Working Conference on Women's Rights as Human Rights, Dublin, <http://members.tripod.com/~whr1998/documents/icclhuq.html>.
- Kausikan, Bilhari 1993: *Asia's Different Standard*, in: Foreign Policy 92 (1993).
- LaViolette, Nicole/Whitworth, Sandra 1994: *No Safe Haven: Sexuality as a Universal Human Right and Gay and Lesbian Activism in International Politics*, in: Journal of International Studies, V23 N3 (1994) 563-588.
- Mindry, Deborah 2001: *Nongovernmental Organizations, „Grassroots“, and the Politics of Virtue*, in: SIGNS: A Journal of Women in Culture and Society 26 (2001/4) 1187-1212.
- Moller Okin, Susan 1979: *Women in Western Political Thought*, Princeton.
- 1994: *Gender Violence and Women's Human Rights in Africa*, hg. vom Center for Women's Global Leadership, Rutgers University.
- Pateman, Carol 1988: *The Sexual Contract*, Stanford.
- Razack, Sherene 1995: *The Image of Indian Women in Law: What Gender Persecution Claims Can Tell Us About Indianness*, Vortrag auf der ISER-NCIC Conference, Trinidad.
- Rahman, Momin/Jackson, Stevi 1997: *Liberty, Equality and Sexuality: Essentialism and the Discourse of Rights*, in: Journal of Gender Studies 6 (1997/2) 117-129.
- Scott, Joan 1996: *Only Paradoxes to Offer: French Feminism and the Rights of Man*, Cambridge.
- 1999: *Some More Reflections on Gender and Politics*, in: Gender and the Politics of History, revised edition, New York.
- Slalecl, Renata 1994: *The Spoils of Freedom: Psychoanalysis and Feminism After the Fall of Socialism*, London.
- Spivak, Gayatri 1996: *Diasporas Old and New: Women in the Transnational World*, in: Textual Practice 10 (1996/2) 245-269.
- Wilson, Ara 1996: *Lesbian Visibility and Sexual Rights at Beijing*, in: SIGNS - Journal of Women in Culture and Society 22 (1996/1) Herbst.
- Zerilli, Linda 1998: *This Universalism Which is Not One*, in: Diacritics 28 (1998/2).

Aus dem Englischen übersetzt von Martha M. Matesich